

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

171. Stück, 04.12.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 4. Dez. 1922.) 171. Stück.

Inhalt:

- Nr. 343. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 24. November 1922, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen im Amtsbezirk Butjadingen seitens der Gemeinde Blexen.
- Nr. 344. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 27. November 1922 zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.
- Nr. 345. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. November 1922, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 346. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. November 1922, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Nr. 343.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen im Amtsbezirk Butjadingen seitens der Gemeinde Blexen.

Oldenburg, den 24. November 1922.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Gemeinde Blexen im Amtsbezirk Butjadingen anzulegenden elektrischen Leitungen.

Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde Blexen.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Butjadingen bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Brand.

Nr. 344.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Oldenburg, den 27. November 1922.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung wird die Verordnung vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung, wie folgt, geändert:

Im § 3 werden die Worte „zum Privateigentum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß,“ gestrichen und die Worte „zum Staats- und Krongut“ in „zum Staatsgut“ geändert.

Oldenburg, den 27. November 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Mehrens.

Nr. 345.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummeneanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 27. November 1922.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. September 1922, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummeneanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Oktober 1922 an auf 15 000 *M* jährlich erhöht. Daneben ist eine Bettmiete von 400 *M* und ein Lehrgeld von 100 *M* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 27. November 1922.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Driver.

Mehrens.

Nr. 346.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 27. November 1922.

Die Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst vom 19. März 1908 wird geändert, wie folgt:



Artikel 13 § 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommission erhalten für Reisen, die sie in ihrem Dienst machen, die gleichen Sätze, die jeweils den höheren Landesbeamten zustehen, mit der Änderung, daß sie auch dann Tagegelder erhalten, wenn die Dienstgeschäfte an ihrem Wohnorte erledigt werden.

Oldenburg, den 27. November 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (Old. Ges. Bl. Bd. 41 Seite 1430) muß es im Artikel 1 Absatz 2 Zeile 2 anstatt „vorgeschlagenen Gebühr“ heißen: „vorgesehenen Gebühr“.

